Textliche Festsetzungen

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs.4 BauO NW

2. Gestaltung Freiflächen

gemäß § 86 Abs.1 Nr. 4 BauO NW

2.1 Vorgärten

Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Straßenverkehrsfläche zugewandten Gebäudeaußenkante bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze. Bei Eckgrundstücken ist die Verkehrsfläche ausschlaggebend, von welcher die bauliche Anlage erschlossen wird.
Die Vorgärten sind auf mindestens 30% ihrer Fläche wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten.

Legende

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. XXII "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath", unter "II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Nr. 2.1 Vorgärten", wird durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes aufgehoben. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. XXII "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath" bleiben unverändert bestehen.

Übersicht M 1:10.000

Rechtsbasis:

Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zum Zeitpunkt der Offenlage des Bebauungsplanes gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 01. 03. 2000 (GV NW S. 256) in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes gültigen Fassung.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen, den Bebauungsplan Nr. XXII "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath", Erkelenz-Mitte zu ändern und öffentlich auszulegen. Diese Änderung erhält die Bezeichnung 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. XXII "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath", Erkelenz-Mitte. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 18 der Stadt Erkelenz vom 21.09.2018 öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass das Verfahren im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch durchgeführt wird.

Erkelenz, den 18.12.2018

Ausschussvorsitzender

gez. Jürgen Simon

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath", Erkelenz-Mitte hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.18 der Stadt Erkelenz vom 21.09.2018 als Entwurf gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.10.2018 bis 31.10.2018 mit Begründung öffentlich ausgelegen.

Erkelenz, den 18.12.2018

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Die. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath", Erkelenz-Mitte ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 18.12.2018 mit Begründung als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz, den 18.12.2018

Der Bürgermeister

gez. Peter Jansen

Der Satzungsbeschluss des Rates wurde im Amtsblatt Nr. 2 der Stadt Erkelenz vom 18.01.2019 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath", Erkelenz-Mitte gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Erkelenz, den 18.01.2019

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Die Planunterlagen stimmen mit der amtlichen Katasterkarte vom 12.09.2018 überein.

Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Erkelenz, den 10.12.2018

gez. Gerhard Helfer
Öff. best. Verm.-Ing.

STADT ERKELENZ

Az.: 61 26 02

3. Änderung Bebauungsplan Nr. XXII

"Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/" "Oberwestrich, Berverath", Erkelenz-Mitte

Gemarkung Erkelenz
Flur 9, 10
M 1 : 5.000